

ORDNUNGSAMT BRETTE

Liebe Mitbürgerin, lieber Mitbürger,

soeben hat der von Ihnen ausgeführte Hund seine Notdurft

- auf einem öffentlichen Weg
- in einer Grün- und Erholungsanlage
- auf einem Spielplatz

verrichtet und Sie haben diese „Hinterlassenschaft“ nicht entsorgt.

Nach § 13 der Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Bretten sind Sie als Hundhalter/-führer verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

Die rechtliche Konsequenz der Nichteinhaltung der zitierten Vorschrift ist gem. § 29 Abs. 1 Nr.14 eine Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung eine Geldbuße in Höhe von 25,00 Euro nach sich ziehen kann.

„Ist es nicht auch Ihnen zu wider, in Hundekot zu treten ?

Es wäre schön, wenn die Behörde auch zukünftig mit Ihrem Verständnis rechnen kann.

Bretten, den
Vollzugsdienst/Politessen der Stadt Bretten